

24.
Novem-
ber
1998

Organisations- und Geschäftsreglement für die DC Bank

(Deposito-Cassa der Stadt Bern)

Der Kleine Burgerrat,

gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Bst. c der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998¹⁾ und auf Art. 9 Bst. a der Statuten für die DC Bank vom 14. Dezember 1998²⁾,
beschliesst:

I. ORGANISATIONSREGLEMENT

1. Organisation

1.1 Gesamtbank

Das Organisationsreglement legt die Aufgaben und Befugnisse der nachfolgend aufgeführten Organe fest:

- Bankrat
- Bankratsausschüsse
- Geschäftsleitung
- Interne Revision

Die Aufbauorganisation ist auf einem separaten Organigramm bestimmt.

1.2 Geschäftsstellen

Die Bank hat ihren Sitz in Bern. Sie kann Geschäftsstellen errichten.³⁾

2. Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung

2.1 Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung haben bei Geschäften, welche die eigenen oder die Interessen ihnen nahestehender Personen oder Institutionen berühren, in den Ausstand zu treten. Dies gilt insbesondere:

- a) wenn sie selbst beteiligt sind,
- b) wenn Ehegatten, Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister oder die Ehegatten dieser Verwandten beteiligt sind,
- c) wenn sie einer beteiligten Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft angehören,
- d) wenn sie bei einer beteiligten juristischen Person die Unterschrift führen.

2.2 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung sowie der internen und externen Revisionsstellen und der Protokollführer bzw. die -führerin unterstehen dem Bankge-

heimnis (Art. 47 Bankengesetz⁴⁾). Die Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Kunden sowie über interne Verhältnisse der Bank besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Bank zeitlich unbeschränkt weiter.

2.3 Bankrat

Dem Bankrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Bank sowie die Oberaufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung zu. Er besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Organisations- und Geschäftsreglement einem anderen Organ der Bank übertragen sind.

2.3.1 Organisation

Die Bestimmungen über

- die Zusammensetzung
- die Wahl
- die Amtsdauer
- die Konstituierung
- den Sitzungsrhythmus
- die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung
- das Protokoll sind in den Statuten geregelt.

2.3.2 Vorsitz

Den Vorsitz in den Bankratssitzungen führt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Verhinderung der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin. Sind beide verhindert, ist aus der Mitte des Bankrates ein Vorsitzender zu wählen.

2.3.3 Protokollführung

Über die Verhandlungen des Bankrates wird ein Protokoll geführt, das vom bzw. von der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. der -führerin zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

2.3.4 Befugnisse und Pflichten

Zu den Befugnissen und Pflichten des Bankrates gehören insbesondere:

a) Strategie und Geschäftspolitik

Die Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik ist eine Hauptaufgabe des Bankrates. Diese umfasst insbesondere:

- Festlegung der geschäftspolitischen Grundsätze,
- Beschlussfassung über die Eröffnung und Schliessung von Geschäftsstellen,
- Genehmigung von die Bank verpflichtende Abkommen und Vereinbarungen,
- Entscheid über den Erwerb und die Veräusserung von wesentlichen Beteiligungen,
- Vorberatung über den Erwerb, die Erstellung, Belastung oder Veräusserung von Immobilien mit anschliessender Antragstellung an den Kleinen Burgerrat; Entscheid über den Erwerb und Freihandverkauf von Immobilien im Rahmen von

Verwertungsverfahren gemäss Ziff. 8.2.4 des Organisations- und Geschäftsreglementes,

- Überwachung des Vollzuges der Beschlüsse des Kleinen Burgerrates.

Der Bankrat orientiert den Kleinen Burgerrat periodisch über die Strategie und die Geschäftspolitik der Bank.

b) Organisation

- Vorberatung über Änderungen der Statuten mit anschliessender Antragstellung an den Kleinen Burgerrat zuhanden des Grossen Burgerrates,
- Vorberatung über Änderungen des Organisations- und Geschäftsreglementes mit anschliessender Antragstellung an den Kleinen Burgerrat,
- Genehmigung der Aufbauorganisation,
- Erlass der Kompetenzordnung und Festsetzung der Belehnrichtlinien,
- Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- Genehmigung von Reglementen und nicht delegierbaren Weisungen, insbesondere:
 - Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze,
 - Interne Weisung und organisatorische Anpassungen, welche der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken und den EBK-Richtlinien zur Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäscherei Rechnung tragen,
 - Grundzüge des Risikomanagements (Art. 9 Abs. 2 BankV; siehe Ziff. 8.1 Abs. 1 und Ziff. 8.2.2),
 - Weisung, welche aufgrund der Richtlinien der SBVg für die Abwicklung und die Bewertung grundpfandgesicherter Kredite nötig ist,
 - Weisung, welche aufgrund der Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten nötig ist,
 - Weisung betreffend Risikovorschriften Art. 21 ff. BankV.

c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung

- Genehmigung der Budget- und Planungsunterlagen,
- Behandlung der periodischen Berichte der Geschäftsleitung.

d) Personelles

- Antragstellung an den Kleinen Burgerrat für die Wahl und die Abberufung der Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden,³⁾
- Ernennung und Abberufung der übrigen mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen (vgl. Art. 14 der Statuten),
- Festlegung der Anstellungsbedingungen der Mitglieder der Geschäftsleitung³⁾,
- Festlegung des Salärrahmens für das übrige Personal,
- Festlegung des Stellenplanes; die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden wird im Rahmen des Stellenplanes an die Geschäftsleitung delegiert, der Bankrat ist entsprechend in Kenntnis zu setzen,
- Genehmigung der Zeichnungsberechtigung im Sinne von Ziff. 3.3 des Organisations- und Geschäftsreglementes,

- Zustimmung bei der Annahme von Verwaltungsrats- und Kontrollstellenmandaten, politischen Ämtern sowie der Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit der Geschäftsleitung,
- Bewilligung von Bürgschaften der Geschäftsleitung,
- Genehmigung des Pflichtenheftes der Internen Revision.

e) Aufsicht über die Geschäftsleitung

- Behandlung der Berichte der bankengesetzlichen Revisionsstelle,
- Behandlung der Berichte der Internen Revision,
- Überwachung der eingegangenen Klumpenrisiken aufgrund der vierteljährlichen Berichterstattung gemäss Art. 21 Abs. 2 BankV,
- Behandlung der periodischen Berichte der Geschäftsleitung.

f) Vorberatung und Antragstellung für alle übrigen Geschäfte, die der Beschlussfassung des Kleinen resp. Grossen Burgerrates unterliegen.

g) Übrige Aufgaben

- Die Festlegung der Konditionen im Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft wird an die Geschäftsleitung delegiert, der Bankrat ist entsprechend in Kenntnis zu setzen,
- Bewilligung von Organkrediten sowie Abwicklung von Geschäften im Rahmen der Kompetenzordnung,
- Behandlung von Kredit- und Eigengeschäften, Kreditüberschreitungen und Zinsausständen im Rahmen der Kompetenzordnung,
- Bewilligung zur Führung von Prozessen unter Information des Kleinen Burgerrates, zur Genehmigung von Vergleichen sowie zum Erlass von Forderungen und der Zustimmung zu Nachlassverträgen im Rahmen der Kompetenzordnung.

2.3.5 Aktenrückgabe

Unmittelbar nach Beendigung des Mandates haben der Mandatar bzw. seine Erben der Bank sämtliche in der Eigenschaft als Mitglied des Bankrates erhaltenen Unterlagen zurückzugeben.

2.3.6 Entschädigungen

Die Mitglieder des Bankrates beziehen für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Massgabe des Grossen Burgerrates.

2.3.7 Kompetenzen

Die Kompetenzen sind in der vom Bankrat erlassenen Kompetenzordnung geregelt.

2.4 Bankratsausschüsse

Der Bankrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestehend aus je mindestens drei Mitgliedern bilden. Bestand, Aufgaben, Kompetenzen und Informationspflichten sind für jeden Ausschuss schriftlich festzuhalten.

2.5 Geschäftsleitung³⁾

Gemäss den Bestimmungen der Statuten obliegt die Geschäftsführung der Geschäftsleitung, welche aus mindestens zwei Personen bestehen muss. Sie vertritt die Bank, vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Bankrates, gegenüber Dritten.

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen sowie im Rahmen der vom Bankrat festgelegten Geschäftspolitik und den erlassenen Weisungen. Sie fällt ihre Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip. Zur Beschlussfassung müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein. Bei Pattsituationen ist der Entscheid der nächsthöheren Instanz zum Entscheid vorzulegen.

2.5.1 ...⁵⁾

2.5.2 Befugnisse und Pflichten

Die Geschäftsleitung³⁾ nimmt an den Sitzungen des Bankrates mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teil. Zu den Befugnissen und Pflichten der Geschäftsleitung³⁾ gehören insbesondere:

a) Strategie und Geschäftspolitik

- Ausarbeitung der geschäfts- und finanzpolitischen Grundsätze mit entsprechender Antragstellung an den Bankrat,
- Umsetzung der Geschäftspolitik im Rahmen der vom Bankrat genehmigten Grundsätze,
- Sicherstellung der richtigen und termingerechten Ausführung der Beschlüsse des Bankrates.

b) Organisation

- Ausarbeitung der Aufbauorganisation zuhanden des Bankrates,
- Ausarbeitung von Reglementen und nicht delegierbaren Weisungen, die in die Kompetenz des Bankrates fallen,
- Ausarbeitung und Inkraftsetzung von Stellenbeschrieben,
- Erlass von Weisungen und Richtlinien für einzelne Geschäftsabwicklungen in Ergänzung oder in Ausführung zu den vom Bankrat erlassenen Regelungen,
- jährliche Überprüfung der Weisungen für das Risikomanagement mit entsprechender Antragstellung an den Bankrat; Umsetzung des Risikomanagements im Rahmen der vom Bankrat vorgegebenen Limiten.

c) Rechnungswesen, Finanzkontrolle, Finanzplanung

- Erstellen von Budget- und Planungsunterlagen zuhanden des Bankrates,
- periodische Berichterstattung gemäss den Informationspflichten.

d) Personelles

- Ausarbeitung des Stellenplanes zuhanden des Bankrates,
- Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplanes,

- Antragstellung bezüglich der Erteilung der Zeichnungsberechtigung beim Bankrat,
- Festlegung der Anstellungsbedingungen im Rahmen der branchenüblichen Usancen und von allfälligen Vorgaben des Bankrates,
- Erlass von Weisungen für das Personal,
- Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- Bewilligung von Bürgschaften der Mitarbeiter.

e) Aufsicht und Kontrolle

- Einhaltung der (banken)gesetzlichen Vorschriften sowie der Rundschreiben, Weisungen und Richtlinien der Eidgenössischen Bankenkommission bzw. der Schweizerischen Bankiervereinigung (wie Risikoverteilung, Eigenmittel, Liquidität),
- Gewährleistung eines zeitgemässen internen Kontrollsystems,
- Anordnung von Massnahmen zur Überwachung der getätigten Geschäfte.

f) Geschäftsführung

- Pflege des Kontaktes zu Kunden, zu Geschäftspartnern und zu Organisationen; Repräsentation der Bank bei Anlässen und Veranstaltungen sowie Vertretung in Verbänden und Organisationen,
- Festsetzung der Konditionen im Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft mit Benachrichtigung des Bankrates,
- Abwicklung von Kredit- und Eigengeschäften sowie Behandlung von Überschreitungen und Zinsausständen im Rahmen der Kompetenzordnung,
- Vorbereitung der vom Bankrat zu behandelnden Geschäfte sowie Beschaffung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einschliesslich Antragstellung,
- Zustimmung bei der Annahme von Verwaltungs- und Kontrollstellmandaten, politischen Ämtern sowie Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit durch die Mitarbeitenden, der Bankrat ist entsprechend in Kenntnis zu setzen,
- Erstellen des Geschäftsberichtes im Auftrag des Bankrates.

2.5.3 Kompetenzen

Die Kompetenzordnung legt die Entscheidungsbefugnisse fest.

2.5.4 Informationspflicht

Die Geschäftsleitung hat den Bankrat über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu orientieren. Die periodische Berichterstattung ist in den Informationspflichten der Geschäftsleitung geregelt.

2.6 Interne Revision

2.6.1 Organisation

Die Interne Revision ist direkt dem Bankrat unterstellt. Mit der Ausführung ist derzeit die RBA-Finanz beauftragt.

2.6.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Bankrat regelt die Aufgaben, die Befugnisse und die Berichterstattung der Internen Revision in einem Pflichtenheft. Die Hauptaufgaben umfassen folgende Punkte:

- a) Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie der bankinternen Vorschriften und Weisungen,
- b) Prüfung der Jahresrechnung, des gesamten Rechnungswesens, der Kredite und Kundendepots, des indifferenten Geschäftes sowie der Bestände (Kasse, Coupons, Wechsel, Wertschriften usw.),
- c) Überwachung der Zweckmässigkeit, Zuverlässigkeit und des Funktionierens der betrieblichen Organisation in sachlicher und personeller Hinsicht und Überprüfung der Wirksamkeit des Kontrollsystems.

Die Interne Revision verfügt über ein unbeschränktes Kontrollrecht innerhalb der Bank und kann alle Auskünfte und Aufschlüsse verlangen, derer sie zur Erfüllung ihrer Prüfpflicht bedarf.

2.6.3 Berichterstattung

In der Berichterstattung an den Bankrat ist die Interne Revision unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Vor der Berichtabfassung wird bei den betroffenen Stellen eine Stellungnahme eingeholt. In besonders schwerwiegenden Angelegenheiten kann direkt an den Präsidenten rapportiert werden. Bei Fehlern oder Mängeln von untergeordneter Bedeutung kann die Information auf den Vorgesetzten des betreffenden Mitarbeitenden beschränkt werden.

2.6.4 Zusammenarbeit mit internen und externen Stellen

Die Interne Revision koordiniert ihre Aufgaben mit der bankengesetzlichen Revisionsstelle. Die administrativen Ausgaben der Bank werden durch den burgerlichen Finanzinspektor bzw. die -inspektorin geprüft. Er bzw. sie orientiert den Bankrat schriftlich über das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungshandlungen.

3. Personal

3.1 Personalstatut

Die Rechte und Pflichten des Personals richten sich nach:

- dem Anstellungsvertrag,
- den Statuten und dem vorliegenden Organisations- und Geschäftsreglement,
- den arbeitsrechtlichen Gesetzesbestimmungen, soweit sie auf die Bank anwendbar sind,
- den vom Bankrat und der Geschäftsleitung erlassenen Weisungen für das Personal. Die Funktionszuteilung und Arbeitszuweisung erfolgt durch die Geschäftsleitung. Die Aufgaben der Mitarbeitenden sind in Stellenbeschrieben festzuhalten.

3.2 Anstellungsverhältnis, Schweigepflicht

3.2.1 Schweigepflicht

Alle Angestellten unterstehen dem Bankgeheimnis (Art. 47 Bankengesetz). Die Pflicht zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Kunden der Bank sowie über interne Verhältnisse der Bank besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Anstellungsverhältnis zeitlich unbeschränkt weiter.

3.2.2 Bürgschaften, Nebentätigkeiten

Das Personal hat für das Eingehen von Bürgschaften, für die Ausübung von Nebentätigkeiten und für die Annahme von Ämtern und Mandaten (privat und im Namen der Bank) die Zustimmung der Geschäftsleitung einzuholen. Die Bank konkurrenzierende Tätigkeiten sind untersagt. Dem Bankpersonal sind Spekulationsgeschäfte untersagt. Weitere Einzelheiten zum Anstellungsverhältnis werden von der Geschäftsleitung festgelegt.

3.3 Zeichnungsberechtigung

3.3.1 Kollektivunterschrift

Die Bank wird rechtsgültig verpflichtet durch Kollektivunterschrift zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind:

- der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin des Bankrates
- die Mitglieder der Geschäftsleitung³⁾
- die Prokuristen bzw. die Prokuristinnen
- die Handlungsbevollmächtigten

Die Prokura umfasst die in Art. 459 OR⁶⁾ festgelegten Vertretungsrechte. Sie ist auf Kollektivprokura beschränkt.

Die Handlungsbevollmächtigten zeichnen nicht unter sich, sondern kollektiv mit einem bzw. einer der übrigen Zeichnungsberechtigten. Die dem bzw. der Handlungsbevollmächtigten gemäss Art. 462 OR⁶⁾ erteilte Vollmacht erstreckt sich auch auf das Ausstellen von Checks und auf die Indossierung von Checks und Wechseln, nicht aber auf die Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln.

3.3.2 Ausnahmen von der Kollektivunterschrift

Die Ausnahmen von der Kollektivunterschrift werden wie folgt festgelegt:

a) Einzelunterschrift

Für das Schalterpersonal, auch wenn es nicht unterschriftsberechtigt ist, für Kassenquittungen jeder Art. Bis zum Betrag von Fr. 50 000.- für Belastungs- und Gutschriftsanzeigen genügt die Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten.

b) Einzelvisum

Bei bestimmten Formulkorrespondenzen besteht eine besondere Unterschriftenregelung, die durch Aufdruck auf den betreffenden Formularen bekanntgegeben wird.

II. GESCHÄFTSREGLEMENT

4. Allgemeines

4.1 Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit ist in den Statuten geregelt. Zusammengefasst gliedern sich die Geschäftssparten in:

- Passivgeschäft
- Aktivgeschäft
- Dienstleistungen
- Eigengeschäft (Nostrogeschäft)

4.2 Geschäftskreis

4.2.1 Allgemeines

Der Geschäftskreis richtet sich nach den Bestimmungen der Statuten. Die Bank ist vorwiegend in der Region Bern und den angrenzenden Gebieten tätig. Sie ist Hausbank der Burgergemeinde.

Die Effektenhandelstätigkeit richtet sich nach den Bestimmungen in Ziff. 7.1 des vorliegenden Reglementes.

4.2.2 Auslandsgeschäfte

Auslandsgeschäfte sind in begründeten Fällen und in beschränktem Ausmass und nach folgenden Kriterien zulässig:

- a) Handel mit fremden Sorten, soweit sie der Kundennachfrage entsprechen, sowie Führung von Korrespondenten-Konti bei erstklassigen ausländischen Banken, soweit sie zur Abwicklung für den ausländischen Zahlungsverkehr notwendig sind. Der Gesamtbestand darf im Maximum 5% der anrechenbaren eigenen Mittel gemäss Art. 11 BankV betragen.
- b) Ausleihungen an Kunden mit Sitz im Ausland gegen in der Schweiz leicht verwertbare Sicherheiten (Art. 16 BankV), im Maximum 10% der anrechenbaren eigenen Mittel gemäss Art. 11 BankV.⁷⁾
- c) Anlagen in kotierten Wertschriften und wertpapierähnlichen Forderungen erstklassiger ausländischer Schuldner im Rahmen der vom Bankrat genehmigten Limiten im Risikomanagement, maximal 20% des Gesamtwertes an Wertschriften und Geldmarktpapieren.

Als erstklassige Schuldner gelten solche, die nach Standard & Poor's mit mindestens «AA» oder Moody's mit mindestens «Aa1» bewertet werden. Zudem sind die Papiere in einem geregelten Markt mit regelmässigen Kurspublikationen zu erwerben.

Die Auslandsgeschäfte dürfen gesamthaft 30% der vorhandenen eigenen Mittel (Art. 11 BankV) nicht übersteigen.

5. Passivgeschäft

5.1.1 Allgemeines

Die Beschaffung von Geldern bzw. das Eingehen von Verpflichtungen seitens der Bank erfolgt durch:

- a) Entgegennahme von:
 - Kontokorrent-Geldern
 - Fest- und Termingeldern
 - Spareinlagen
 - Geldern im Rahmen der 2. und 3. Säule,
- b) Ausgabe von Kassaobligationen (Wertpapier und/oder Buchforderung),
- c) Aufnahme von:
 - Call- und Termingeldern bei RBA-Gemeinschaftseinrichtungen, anderen Banken sowie bei Finanz- und Versicherungsgesellschaften,
 - langfristigen Geldern bei der Pfandbriefbank schweiz. Hypothekarinstitute und weiteren Emittenten.

5.1.2 Bedingungen

Für einzelne Geschäftszweige werden spezielle Reglemente und Weisungen erlassen. Die Bedingungen für Kundengelder (Zinssätze, Laufzeiten, Kündigungsfristen, Einlagebeschränkungen usw.) werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen sowie der Bedürfnisse der Bank durch die Geschäftsleitung festgelegt.

6. Aktivgeschäft

6.1 Allgemeines

Die Bank gewährt gedeckte und ungedeckte Kredite in allen banküblichen Formen. Zusammengefasst können die Ausleihungen wie folgt aufgegliedert werden:

Geldkredite

- Kontokorrentkredite
- Darlehen und feste Vorschüsse
- Grundpfanddarlehen (Hypotheken)
- Diskontkredite
- Pflichtlagerkredite
- Lombardkredite

Verpflichtungskredite

- Bürgschaften und Garantien

Derivative Geschäfte für Kunden

- Termingeschäfte
- Optionen

Die Abwicklung von Krediten erfolgt nach banküblichen Usanzen sowie gemäss der Kompetenzordnung und den Belehnungsrichtlinien.

Eine spezielle Weisung regelt Einzelheiten der Abwicklung und Bewertung von Ausleihungen.

6.2 Allgemeine Bestimmungen für Ausleihungen

6.2.1 Voraussetzungen für die Kreditgewährung

Die zuständigen Instanzen fällen den Kreditentscheid einerseits aufgrund der Bonitätsprüfung des Schuldners (Kreditfähigkeit, Kreditwürdigkeit) sowie andererseits aufgrund der Bewertung der Sicherheiten. Die Ergebnisse der einzelnen Kreditprüfung sind schriftlich festzuhalten und müssen aufgrund der Kreditdokumentation jederzeit nachvollziehbar sein.

6.2.2 Kreditdokumentation

Für alle Kreditgesuche sind schriftliche Vorlagen anzufertigen, die Auskunft geben über den Gesuchsteller, bestehende Verpflichtungen und Zusicherungen sowie über die Sicherheiten.

6.2.3 Kreditüberwachung

Der Bankrat verabschiedet Grundsätze für die Überwachung der Kreditpositionen, die periodische Überprüfung der Sicherheits- und Schuldnerqualität und die Nachführung der Kreditdokumentation.

Die Kriterien für die als gefährdet einzustufenden Kredite (resp. deren Erträge) richten sich nach den vom Bankrat festgelegten Bestimmungen. Der Bankrat ist gemäss den Informationspflichten periodisch zu informieren.

6.2.4 Kompetenzen

Die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Ausleihungen sind in der Kompetenzordnung geregelt.

6.3 Geldkredite

6.3.1 Gedeckte Kredite

Übersteigt ein gedeckter Kredit die festgelegten Belehnungsrichtlinien, werden üblicherweise zusätzliche Real- oder Personalsicherheiten verlangt. Ausnahmsweise getätigte Höherbelehungen ohne Zusatzsicherheiten sind in den Kreditvorlagen schriftlich zu begründen.

6.3.2 Ungedeckte Kredite

Ungedeckte Ausleihungen können an vertrauenswürdige und finanziell gut ausgewiesene Personen und Firmen gewährt werden. Solche Ausleihungen sind intern zu befristen. Sie können nach Ablauf der festgesetzten Frist erneuert werden.

Die Schuldner haben sich in der Regel durch jährliche Vorlage ihrer Geschäftsberichte (inkl. Revisionsbericht) auszuweisen. Sie haben der Bank allfällig notwendige ergänzende Angaben über ihre Vermögensverhältnisse zu machen. Auf die vorerwähnten Dokumente kann die Bank verzichten, sofern die Verhältnisse des Schuldners begründet werden können.

6.4 Verpflichtungskredite

6.4.1 Bürgschaften und Garantien

Bei der Prüfung von Verpflichtungskrediten sind die gleichen Grundsätze wie bei der Gewährung von Geldkrediten anzuwenden. Solche Engagements sind sofort nach ihrer Eingehung ordnungsgemäss zu verbuchen. Es sind Limiten auszusetzen (gemäss Kompetenzordnung).

6.5 Derivative Geschäfte für Kunden

6.5.1 Termingeschäfte

Die Bank kann im Auftrag von Kunden folgende Termingeschäfte tätigen:

- Edelmetalle
- Devisen

Für jeden Kunden bzw. jede Kundin sind Limiten von den zuständigen Instanzen zu bewilligen. Die Beanspruchung der Limiten erfolgt im Rahmen der offenen Kontrakte.

Für Termingeschäfte sind Sicherheitsmargen festzulegen und vorbehältlich blankowürdiger Kreditnehmer einzuverlangen. Die Einhaltung der Margen (Nachschusspflicht) ist durch die Geschäftsleitung in geeigneter Weise sicherzustellen.

Das Deckungserfordernis richtet sich nach den Belehnungsrichtlinien.

6.5.2 Optionen und Financial Futures

Der Handel mit Optionen darf nur getätigt werden, wenn die jeweiligen Richtlinien der Effekten- oder Derivatebörsen und der Schweiz. Bankiervereinigung, insbesondere die Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten, eingehalten sind.

Als zugrundeliegende Basiswerte kommen

- Wertschriften (inkl. Indizes)
- Devisen
- Edelmetalle

in Frage.

Ihr Handel beschränkt sich auf Börsen, welche einer angemessenen staatlichen Aufsicht oder einer börseneigenen Überwachung unterstehen (insbesondere EUREX).

7. Dienstleistungen

7.1 Effektenhandel

Die Bank unterliegt zusätzlich den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel⁸⁾ sowie der von der Schweizerischen Bankiervereinigung und der Eidgenössischen Bankenkommission erlassenen Richtlinien und Weisungen. Die Bank wickelt die Geschäfte unter Beachtung der Informationspflicht, der Sorgfaltspflicht und der Treuepflicht des Effekthändlers ab. Der Geschäftsbereich wird wie folgt umschrieben:

7.1.1 Arten der Geschäftstätigkeit

- Handel, Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten für Rechnung der Kundenschaft im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung
- Effektenhandel auf eigene Rechnung

Für das Vermögensverwaltungsgeschäft gelten die Richtlinien für die Ausübung von Verwaltungsaufträgen der Schweizerischen Bankiervereinigung. Im Rahmen der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung ist die Bank auch im Emissionsgeschäft tätig.

7.1.2 Zulässige Arten von Effekten

Börsengehandelte Produkte, Lokalwerte und OTC-Produkte, insbesondere:

- Beteiligungspapiere
- Forderungspapiere
- Warrants, Optionen und Financial Futures; ausgeschlossen bleiben Kontrakte auf Rohstoffe und Edelmetalle mit Ausnahme von Gold und Silber
- Anteile von Anlagefonds

7.1.3 Märkte, Gegenparteien

Sämtliche schweizerischen und ausländischen Börsen, die von den zuständigen Aufsichtsgremien in der Schweiz anerkannt sind. Die Gegenparteien, über welche Aufträge von Kunden und Eigenaufträge abgewickelt werden, sind in der Weisung zum Effektenhandel festgehalten.

7.1.4 Kunden

In erster Linie werden Privatkunden, Geschäftskunden und institutionelle Kunden aktiv betreut.

Weitere Einzelheiten zum Effektenhandel sind in einer separaten Weisung festgehalten.

7.2 Übriges Dienstleistungsgeschäft

Die Bank bietet dem Kunden alle bei einer Regionalbank üblichen Dienstleistungen an, sofern die notwendigen personellen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Namentlich sind erwähnt:

- Handel mit Devisen, fremden Geldsorten, Reisechecks, Edelmetallen sowie Gold- und Silbermünzen,
- Anlageberatung und Vermögensverwaltung, An- und Verkauf von Wertschriften sowie Entgegennahme von Zeichnung in Aktien- und Anleihssemissionen, Vermittlung von Treuhandanlagen,
- Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Wertgegenständen, Vermietung von Schrankfächern,
- Zahlungsverkehr im In- und Ausland, Vermittlung von Eurocheck- und Kreditkarten, Ausgabe von anderen Zahlungsmitteln, Angebot von elektronischen Bankdienstleistungen,
- Zusammenarbeit mit Partnern aus der Bank- und Versicherungsbranche,
- Inkassogeschäfte; Übernahme von fälligen Wertpapieren, Coupons, Wechseln, Checks, Anweisungen und Dokumenten zum Inkasso,

- Übernahme von Willensvollstrecker- und Erbteilungsmandaten,
 - Erstellen von Steuererklärungen und von Rückerstattungsanträgen,
 - Rechnungsführung für Stiftungen, Fonds, Vereine und ähnliche Institutionen.
- Die Bedingungen zur Abwicklung dieser Geschäfte werden von der Geschäftsleitung³⁾ festgelegt und in separaten Weisungen festgehalten.

8. Eigengeschäfte (Nostrogeschäfte)

8.1 Allgemeines

Grundlage für das Eigengeschäft bildet die vom Bankrat erlassene Weisung für das Risikomanagement, die periodisch zu überprüfen ist.

Für Geschäfte im Ausland gilt der in Ziff. 4.2.2 festgelegte Plafond.

Derivative Instrumente werden vorwiegend zu Absicherungszwecken und in begrenztem Umfang auch zum Zwecke der Ertragsoptimierung eingesetzt.

8.2 Geldanlagen

Zur Bewirtschaftung der eigenen Liquidität, zu Anlagezwecken sowie zur Abwicklung des Bank- und Kundengeschäftes können die folgenden Geschäfte getätigt werden:

- Call-, Termingelder
- Geldmarktpapiere
- Wertschriften und Edelmetalle
- Sorten und Devisen
- Immobilien
- Dauernde Beteiligungen

8.2.1 Call- und Termingelder, Geldmarktpapiere

Anlagen in Call- und Termingeldern sowie Geldmarktpapiere können getätigt werden bei:

- Gemeinschaftseinrichtungen der RBA-Banken
- RBA-Banken
- anderen Schweizer Banken
- schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- ausländisch beherrschten Banken mit Sitz in der Schweiz
- erstklassigen ausländischen Banken
- erstklassigen inländischen Schuldner

Die Geschäftsleitung legt jährlich die Gesamtengagementlimiten für die entsprechenden Schuldner/Schuldnergruppen fest und legt diese zur Kenntnisnahme dem Bankrat vor.

8.2.2 Wertschriften und Edelmetalle

Die Bank unterhält Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen sowie Finanzanlagen. Sie kann Wertschriften und Edelmetalle ausleihen oder borgen (Securities lending and borrowing). Die vom Bankrat erlassenen Weisungen zum Risikomanagement regeln die Einzelheiten.

8.2.3 Sorten und Devisen

Bestände auf eigene Rechnung werden üblicherweise nur in dem Masse gehalten, als der laufende Kundendienst dies erfordert.

Devisen-Termintransaktionen für eigene Rechnung sind in beschränktem Umfang und nach Massgabe der Weisung für das Risikomanagement zulässig.

8.2.4 Immobilien

Die Bank kann im Rahmen von Verwertungsverfahren Liegenschaften ins eigene Portefeuille übernehmen. Das Halten von betriebsfremden Liegenschaften hat in der Regel jedoch kurzfristigen Charakter. Der entsprechende Entscheid liegt beim Bankrat (siehe Ziff. 2.3.4 a).

8.2.5 Dauernde Beteiligungen

Die Bank beteiligt sich an Unternehmungen oder übernimmt solche, wenn dies

- zur Sicherung von Forderungen der Bank dient oder
- im eigenen oder im öffentlichen Interesse liegt.

8.3 Geldaufnahmen

Folgende Geldaufnahmen sind möglich:

- Call- und Termingelder (kurz-, mittel- und langfristig) von RBA-Gemeinschaftseinrichtungen, anderen Banken, bei Finanz- und Versicherungsgesellschaften,
- Lombardierung und Rediskontierung von Wertschriften und Wechseln,
- Abschluss von Repo's,
- Aufnahme von langfristigen Geldern bei der Pfandbriefbank schweiz. Hypothekarinstitute oder den Gemeinschaftseinrichtungen der RBA-Banken und weiteren Emittenten,
- Ausgabe eigener Anleihen und Emissionen am Kapitalmarkt.⁹⁾

8.4 Derivative Instrumente

Zur Steuerung der Bilanzstruktur können im Rahmen des Asset- und Liability-Managements sowohl deterministische Produkte (z.B. Swap, Future, Forward-Rate-Agreement) als auch optionale Instrumente (z.B. Cap, Floor, Swaption) eingesetzt werden, sofern der Bankrat Weisungen im Rahmen des Risikomanagements erlassen hat (u.a. Risikopolitik), die den Standards, den Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten, entsprechen.

Im Eigenhandel kann die Bank derivative Geschäfte für folgende Basiswerte tätigen:

- Wertschriften (inkl. Indizes)
- Devisen
- Edelmetalle

Der Handel darf nur getätigt werden, wenn die Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten eingehalten sind.

9. Kompetenzordnung

Die Kompetenzordnung legt die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse fest.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10. Übergangsbestimmung

Die neuen Belehnungsrichtlinien gelten für Neugeschäfte ab Inkraftsetzung des vorliegenden Organisations- und Geschäftsreglementes. Aufgrund der Verschärfung der Belehnungsgrenzen gilt für alle Geschäfte, die vor dem 1. Januar 1999 bewilligt wurden, eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2003.

11. Inkrafttreten

Dieses Organisations- und Geschäftsreglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Es ersetzt die Ausführungsbestimmungen zum Reglement für die Deposito-Cassa der Stadt Bern vom 30. August 1993.

Bern, 24. November 1998

Im Namen des Kleinen Burgerrates

Der Bürgergemeindepräsident:
Dr. K. Hauri

Der Bürgergemeindeschreiber:
A. Kohli

Von der Eidg. Bankenkommision genehmigt am 5. November 1998.

Änderungen vom 20. Januar 2003 von der Eidg. Bankenkommision genehmigt am 17. Dezember 2002.

1) BRS 11.11

2) BRS 32.11

3) Fassung gem. Beschluss des Kleinen Burgerrates vom 20.1.2003

4) SR 952.0

5) Aufgehoben gem. Beschluss des Kleinen Burgerrates vom 20.1.2003

6) SR 220

7) Ausleihungen gegen hypothekarische Deckung an Ausländer gelten als Inlandgeschäfte, sofern sich das Objekt in der Schweiz befindet.

8) SR 954.1

9) Eingefügt durch Beschluss des Kleinen Burgerrates vom 20.1.2003
